

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung, erlässt die Gemeinde Zorneding folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist insbesondere das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. Hunde, die nachweislich regelmäßig als entsprechend ausgebildete Assistenzhunde bzw. Rehabilitationshunde zur Unterstützung von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen eingesetzt werden (Blindenführhunde, Signalhunde, Diabetikerwarnhunde, Epilepsiehunde etc.)
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen
7. Hunden in Tierhandlungen

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält oder in einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung untergebracht hat.
Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum entrichtete Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
 1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
 2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - RottweilerDies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

3. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Der erhöhte Steuersatz nach § 6 Abs. 2 ist auch für die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Hunderassen maßgebend, für die der Nachweis erbracht wurde, dass eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nicht besteht.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für die Haltung eines jeden Hundes jährlich 50,00 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für die Haltung eines Kampfhundes i. S. des § 5 jährlich 400,00 Euro (erhöhter Satz).

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Absatz 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl. S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 2.000 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 2.000 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben (§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt).
- (2) Eine Hundehaltung zu regelmäßigen Zuchtzwecken liegt nicht vor, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.
- (3) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. Der § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Besondere Steuerermäßigung wegen absolviertem Hundeführerschein

- (1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes auf Antrag um einen Betrag in Höhe von 10,00 Euro jährlich ermäßigt. Eine Steuerermäßigung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) § 9 Abs. 1 gilt nicht:
 - für Kampfhunde im Sinne des § 5 oder
 - wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
 - der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 - der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den Standards der Richtlinien des
 - VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen)
 - BHV (Berufsverband der Hundeerzieger/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)
 - BVZ (Berufsverband zertifizierter Hundetrainer e.V.) oder
 - der Tierärztekammer Bayern entsprechen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 7, 8 und 9 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem Kalendermonatsersten des folgenden Kalendermonats neu festzusetzen. Der § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden.

§ 11 **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Zorneding mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

Im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstorben ist. Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 5 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 12 **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 13 **Anzeigepflicht**

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet, schriftlich bei der Gemeinde Zorneding anzuzeigen und gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise zu erbringen,
 1. für jeden Hund innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder
 2. nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 3. innerhalb eines Monats nach Zuzug mit Hund oder
 4. bei Tatsachen, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Steuerpflicht führen, innerhalb eines Monats
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen (Steuerzeichen) aus. Der Hundehalter muss den Hund außerhalb geschlossener Räume damit kennzeichnen.
Beim Verlust der Steuermarke wird eine neue Steuermarke ausgestellt. Die Kosten für die Erstellung eines Ersatz-Hundezeichens gehen zu Lasten des Hundehalters.

§ 14 **Steuerüberwachung, Auskunftspflichten**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Zorneding

- Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. m. § 93 AO) und
- Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. m. § 93 AO).

Der Hundehalter, sowie in seinem Namen handelnde Personen haben sich auf Verlangen gegenüber der Gemeindebediensteten auszuweisen und die Steuermarke vorzuzeigen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. Nach § 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 2. Nach § 13 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 3. Nach § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt
 4. Nach § 14 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.07.2006 außer Kraft.

Zorneding, den 27.11.2015



Mayr
1. Bürgermeister